

Flensburg, 31.05.2022

## **Rechenschaftsbericht des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg für den Zeitraum April 2020 bis März 2022**

Gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vom 05. Februar 2016.

Der Rechenschaftsbericht wurde vom Hochschulrat im schriftlichen Umlauf per E-Mail beraten und einvernehmlich beschlossen.

### **1. Gesetzliche Grundlage**

Gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vom 05. Februar 2016 legt der Hochschulrat dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Dieser Vorgabe kommt der Hochschulrat hiermit nach.

### **2. Wahlperiode / Mitglieder / Sitzungen**

Dem Hochschulrat gehören insgesamt fünf externe Mitglieder an.

Der Hochschulrat der Europa-Universität Flensburg befindet sich seit dem 29.12.2020 in seiner dritten Wahlperiode. Die dritte Amtszeit des Hochschulrats endet nach vier Jahren am 28.12.2024. Der neu gewählte Hochschulrat konstituierte sich in der Sitzung am 08.01.2021.

Der Vorsitz des Hochschulrats wurde durch die vom Senat gewählten Mitglieder gewählt und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum 01.04.2021 bestellt. Der Vorsitzende ist bis zum 31.03.2025 im Amt.

Christian Scherf  
Vorsitz

Postanschrift  
Gebäude E  
Campusallee 3  
24943 Flensburg

Geschäftsführung  
Dr. Antje Dreyer  
E-Mail  
antje.dreyer@uni-flensburg.de

Raum  
Gebäude DUB, Raum 211

Telefon Geschäftsführung  
+49 461 805 2815  
Telefax Geschäftsführung  
+49 461 805 2799

Homepage  
[www.uni-flensburg.de](http://www.uni-flensburg.de)

### Mitglieder der dritten Wahlperiode des Hochschulrates

(Wahlperiode 29.12.2020-28.12.2024, Amtszeiten des Vorsitzes 01.04.2021-31.03.2025):

- Christian Scherf, Vorsitzender des Hochschulrats  
Gründungskanzler der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)
- Andreas Dethleffsen  
Geschäftsführer der HGDF Familienholding GmbH & Co. KG
- Anja Reschke  
Journalistin, Publizistin und Fernsehmoderatorin – Leiterin des Programmbereichs Kultur & Dokumentation beim NDR
- Dr. Ernst-Dieter Rossmann  
Bildungs- und Wissenschaftspolitiker
- Prof. Dr. Christine Wiezorek  
Professorin für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Pädagogik des Jugendalters am Institut für Erziehungswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Mitglieder der zweiten Wahlperiode (2016-2020):

- Prof. Dr. Eva-Maria Neher (Vorsitz)
- Andreas Dethleffsen
- Prof. Dr. Christian Floto
- Prof. Dr. Marianne Krüger-Potratz
- Dr. Ernst-Dieter Rossmann

### Sitzungen des Hochschulrates:

Im Berichtszeitraum fanden folgende Sitzungen des Hochschulrates statt:

- 22.06.2020 – digitale Sitzung
- 18.11.2020 – digitale Sitzung
- 08.01.2021 – digitale Sitzung
- 15.03.2021 – digitale Sitzung
- 01.10.2021 – Sitzung in Hamburg
- 15.11.2021 – digitale Sitzung
- 04.03.2022 – Sitzung in Hamburg

Das digitale Sitzungsformat wurde aufgrund der Corona-Pandemie für die Mehrzahl der Sitzungen gewählt.

Der Hochschulrat arbeitet auf Grundlage der Geschäftsordnung, die zuletzt am 22.06.2020 geändert wurde. Diese ist dem Geschäftsbericht als Anlage beigelegt.

## **3. Tätigkeitsfelder des Hochschulrates im Berichtszeitraum April 2020 bis März 2022**

### **3.1. Beratung hochschulpolitischer Fragen**

#### Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ in Schleswig-Holstein

In der Sitzung am 22.06.2020 tauschte sich der Hochschulrat eingehend über den Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ aus und diskutierte über das Finanzierungsmodell sowie die geplanten Maßnahmen zur Digitalisierung und Steigerung der Qualität im Studium.

In der Sitzung am 18.11.2020 beriet der Hochschulrat erneut detailliert über den Zukunftsvertrag. Er nahm mit 5 Ja-Stimmen befürwortend Stellung zu der Einzelzielvereinbarung der EUF mit dem Land SH im Rahmen des Zukunftsvertrags Studium und Lehre.

#### Novelle des Hochschulgesetzes

In der Sitzung am 15.03.2021 diskutierten Hochschulrat und Präsidium über die Novellierung des Hochschulgesetzes, darin angelegte Veränderungen und deren Auswirkungen für die EUF. Der Hochschulrat wurde zudem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu einer Stellungnahme zum novellierten Hochschulgesetz aufgefordert. Die Stellungnahme erfolgte am 11.05.2021.

#### Lehrkräftemangel und Allianz für Lehrkräftebildung

In der Sitzung vom 15.03.2021 tauschte der Hochschulrat sich zum Einsatz nicht-qualifizierter Lehrkräfte im Grundschulunterricht aus. Der Hochschulrat befürwortete den konstruktiven Umgang der EUF mit der Situation im Dialog mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Zugleich verdeutlichte der Hochschulrat, dass das Ministerium die nötigen finanziellen Ressourcen für die langfristige Behebung des Lehrkräftemangels bereitstellen müsse.

In der Sitzung am 01.10.2021 berichtete das Präsidium dem Hochschulrat erstmals über die Allianz für Lehrkräftebildung, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur initiiert wurde. Es fanden intensive Beratung über die Handlungsmöglichkeiten einer solchen Allianz, ihre Finanzausstattung und die Verantwortung sowie Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen in dem Prozess statt.

#### Landesstrukturbegutachtung durch den Wissenschaftsrat

Der Hochschulrat beriet das Präsidium strategisch in den Sitzungen am 15.11.2021 und 04.03.2022 über die Landesstrukturbegutachtung durch den Wissenschaftsrat und die Bedeutung der Evaluation für die EUF.

#### Europapreis der EUF – gestiftet vom Hochschulrat

Der Hochschulrat beriet in den Sitzungen am 22.06.2020, 18.11.2020 und 01.10.2021 über den Europapreis. Themen waren das Findungsprozeder für eine\*n Preisträgers\*in, die Gestaltung der Verleihung des Preises an Emily O'Reilly sowie die Verschiebung der Verleihung für 2022 auf 2023.

#### Internationalisierung

In der Sitzung am 22.06.2020 wurde dem Hochschulrat die Internationalisierungsstrategie der EUF vorgestellt. Der Hochschulrat diskutierte die avisierten Projekte besonders in Verbindung mit der Internationalisierung des Lehramts.

#### Digitalisierung

Der Hochschulrat diskutierte in der Sitzung am 22.06.2020 besonders die strukturellen Dimensionen der Digitalisierung und die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereitgestellten Mittel zur Verbesserung der dringend benötigten digitalen Infrastruktur während der Corona-Pandemie.

#### Forschung

In der Sitzung am 22.06.2020 beriet der Hochschulrat über den aktuellen Forschungsbericht der EUF. Dieser wurde zudem in Verbindung mit der Antragsstellung auf DFG-Mitgliedschaft gesetzt.

#### Wissenstransfer

In der Sitzung am 18.11.2020 stellte das Präsidium dem Hochschulrat einen ersten Entwurf für eine Strategie für Wissenstransfer vor. Der Hochschulrat betonte die Bedeutung von Transferaktivitäten für die Verankerung der Wissenschaft in der Gesellschaft und die Notwendigkeit, den Wissenstransfer in der Struktur- und Entwicklungsplanung der EUF zu berücksichtigen.

### **3.2. Beratung zu Interna der Universität**

#### Berichte des Präsidiums

Regelmäßige Berichte des Präsidiums zu aktuellen hochschulinternen und hochschulpolitischen Themen waren fester Bestandteil jeder Hochschulratssitzung.

Das Gremium nahm in allen Sitzungen die Berichte des Präsidiums zur Kenntnis und nahm im Gespräch mit dem Präsidium ausführliche Reflexionen zu den dort aufgegriffenen Themen vor. In seiner Funktion als beratendes Gremium brachte der Hochschulrat seine Erfahrungen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur umfassend ein.

#### Struktur- und Entwicklungsplanung

Am 15.03.2021 fand im Hochschulrat ein erster Austausch über die Neufassung des Struktur- und Entwicklungsplans (STEP) statt. Der Hochschulrat formulierte insbesondere Anregungen zu den Themen Weiterbildung, Wissenstransfer und Personalentwicklung.

Am 15.11.2021 beriet der Hochschulrat eingehend über alle im STEP aufgenommenen Themen und formulierte eine zustimmende Stellungnahme. Besonders betonte der Hochschulrat die Leitbild-Ergänzung und äußerte den Wunsch einer Kurzfassung des Strategiepapiers für die Außenkommunikation.

#### Reform der Organisationsstruktur der EUF

In der Sitzung am 15.11.2021 diskutierte der Hochschulrat über den aktuellen Planungs- und Entwicklungsstand der Organisationsstrukturreform. Es fand zudem eine erste Lesung der neuen Verfassung und Gliederungsordnung statt. Der Hochschulrat tauschte sich insbesondere über Kosten der Reform sowie Aufgaben und Ämter in den Fakultäten aus.

In der Sitzung am 04.03.2022 nahm der Hochschulrat nach intensiver Diskussion zu dem Entwurf der Verfassung sowie der Gliederungsordnung befürwortend Stellung.

#### Einrichtung neuer bzw. Weiterentwicklung bestehender Studiengänge

Der Hochschulrat gab zu folgenden neuen Studiengängen Stellungnahmen mit befürwortendem Votum und weiterführenden Anmerkungen ab:

- Der Hochschulrat gab eine befürwortende Stellungnahme zur Einrichtung des B.A.-Studiengangs Sozialwissenschaften: Social and Political Change in Contemporary Societies ab.
- Der Hochschulrat gab eine befürwortende Stellungnahme zur Einrichtung B.A.-Studiengangs Erziehungswissenschaft: Bildung in gesellschaftlichen Kontexten ab.
- Der Hochschulrat gab eine befürwortende Stellungnahme zur Einrichtung des B.A.-Studiengangs Kulturelle Vermittlungen Europas ab.
- Der Hochschulrat wurde über die Einrichtung des Dualen Masterstudiengangs Sonderpädagogik informiert und gab eine befürwortende Stellungnahme zu dessen Einrichtung ab. Der Studiengang wurde bereits vorgezogen aufgrund zeitlicher Dringlichkeit durch das Ministerium eingerichtet.

- Der Hochschulrat gab eine befürwortende Stellungnahme zur gemeinsamen bzw. kooperativen Durchführung des B.Eng. EnWi und zur Änderung und gemeinsamen bzw. kooperativen Durchführung des M.Eng. EUM/EEM mit der HS Flensburg ab.

### Studierendenstatistik

Regelmäßig diskutierte der Hochschulrat in seinen Sitzungen über die Studierendenstatistik der EUF. In der Sitzung vom 18.11.2020 wurde über das im Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ verankerte Ziel, die Studienplatzkapazitäten zu konsolidieren, beraten. In der Sitzung am 01.10.2021 wurde besonders die gute Auslastung der Masterstudiengänge hervorgehoben.

### **3.3. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten sowie Angelegenheiten der Universitätsverwaltung**

- In der Sitzung am 22.06.2020 tauschte der Hochschulrat sich eingehend über den Haushaltsplan für 2020 aus, nachdem dieser coronabedingt in einem Umlaufverfahren beschlossen wurde. Es wurde über die Möglichkeiten einer zukünftigen strategische Haushaltsplanung und die Verbindung von hochschulpolitischen Zielen mit einzelnen Haushaltsposten beraten. Ebenso diskutierte der Hochschulrat intensiv über die Unterfinanzierung der EUF und den daraus fehlenden politischen Konsequenzen auf Landesebene.
- In der Sitzung am 15.03.2021 gab der Hochschulrat eine befürwortende Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans der Europa-Universität Flensburg für das Haushaltsjahr 2021 auf Basis der Empfehlungen des Zentralen Haushalts- und Planungsausschusses ab.
- In der Sitzung am 04.03.2022 gab der Hochschulrat eine befürwortende Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans der Europa-Universität Flensburg für das Haushaltsjahr 2022 auf Basis der Empfehlungen des Zentralen Haushalts- und Planungsausschusses ab. Zugleich artikulierte das Gremium seine Sorge über die strukturelle Unterfinanzierung der Universität und regte eine strategische Beratung über die mittelfristigen finanziellen Entwicklungsperspektiven der EUF zur Abbindung der mit der strukturellen Unterfinanzierung einhergehenden Risiken in der nächsten Sitzung an.

### **3.4. Zusammenarbeit des Hochschulrats der Europa-Universität Flensburg mit den anderen Hochschulräten in Schleswig-Holstein sowie der Landesregierung Schleswig-Holstein**

- Die Sitzung des Forum Hochschulräte am 02.03.2020 wurde coronabedingt abgesagt. Die Sitzung Des Forum Hochschulräte am 22.09.2020 in Berlin fand mit kleiner Teilnehmer\*innen-Zahl unter Anwesenheit der ehemaligen Vorsitzenden des Hochschulrates, Prof. Dr. Eva-Maria Neher, statt.
- Im November 2021 absolvierte der Vorsitzende Christian Scherf einen Antrittsbesuch beim Staatssekretär Dr. Grundeis und führte mit diesem ein Gespräch u.a. über die Allianz für Lehrkräftebildung und die Finanzierung der EUF.

Anlage: Geschäftsordnung

# **Geschäftsordnung des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg**

Vom 22.06.2020

Aufgrund § 19 Abs. 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), gibt sich der Hochschulrat der Europa-Universität Flensburg nach Beschlussfassung vom 22.06.2020 die folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Aufgaben**

(1) Aufgaben gemäß § 19 Abs. 1 HSG:

Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben,

1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Abs. 1 Satz 5),
2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7),
3. Einvernehmen mit dem Senat zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 3),
4. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,
5. Stellungnahme zum Haushaltsplan,
6. Einvernehmen mit dem Senat über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,
7. Einvernehmen mit dem Senat über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Satzungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten,
8. Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen,
9. Beratung der Berichte des Präsidiums, insbesondere der Berichte des Präsidiums über Qualitätssicherungsmaßnahmen,
10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Die Aufgaben nach den Nummern 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.

Gemäß § 19 Abs. 2 erteilen das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen. Der Hochschulrat kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums zu seinen Sitzungen einladen. Der Hochschulrat legt dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab; der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (2) Bildung einer Findungskommission gemäß § 23 Abs. 6 HSG (Präsidentin, Präsident)

Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Senates besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.

- (3) Bildung einer Findungskommission gemäß § 25 Abs. 2 HSG (Kanzlerin, Kanzler)

Zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Senates bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.

## **§ 2 Mitglieder und Amtszeiten**

- (1) Der Hochschulrat besteht gemäß § 19 Abs. 3 HSG aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen mindestens zwei Frauen und zwei Männer sein sollen. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrates vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Absatz (1) geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit vorgeschlagen und bestellt.

- (4) Die Mitglieder des Hochschulrates nach Absatz 1 sind Angehörige der Europa-Universität Flensburg. Sie sind ehrenamtlich tätig und nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.
- (5) Die Europa-Universität Flensburg stattet den Hochschulrat gemäß § 19 Abs. 6 HSG aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus und trägt gemäß § 12 Abs. 2 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg, zuletzt geändert am 24. April 2017, für die von ihr vorgeschlagenen Mitglieder die erforderlichen Aufwendungen.  
Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die monatliche Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 366), nicht überschreiten. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates darf die Aufwandsentschädigung um bis zu einem Drittel des festgelegten Betrages erhöht werden. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden. Der Hochschulrat entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin über die Nutzung der Aufwandsentschädigung.

### **§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 S. 2 HSG bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Hochschulrates.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrates. Sie oder er wird dabei von der Geschäftsstelle des Hochschulrates unterstützt. Näheres regeln hierzu § 4 und 5 der Geschäftsordnung.

### **§ 4 Geschäftsstelle**

- (1) Die Europa-Universität Flensburg richtet eine Geschäftsstelle des Hochschulrates ein. Die Postanschrift lautet:

Hochschulrat der Europa-Universität Flensburg  
der oder die Vorsitzende (je nach Wahlentscheidung)  
c/o Präsidium  
Geschäftsführung Präsidium und Hochschulrat  
Campusallee 3  
24943 Flensburg

Tel.: +49 461 805 2815  
Fax: +49 461 805 2799  
antje.dreyer@uni-flensburg.de

- (2) Die Geschäftsstelle des Hochschulrates wird durch die Geschäftsführung Präsidium der Europa-Universität Flensburg wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Hochschulrat, insbesondere die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen des Hochschulrates. Näheres regelt hierzu § 5 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsstelle führt das Protokoll gemäß § 7 dieser Satzung.
- (4) Die Geschäftsführung koordiniert im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die Umsetzung der vom Hochschulrat gefassten Beschlüsse.

### **§ 5 Sitzungen des Hochschulrates**

- (1) Der Hochschulrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Regelmäßig wird im Verlauf eines akademischen Jahres (01.09. bis 31.08.) jeweils eine Sitzung pro Herbstsemester und Frühjahrssemester vorgesehen. Auf eine frühzeitige Terminabstimmung ist hinzuwirken.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt spätestens zehn Tage vor der Sitzung die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Übersendung der erforderlichen Anlagen ein und leitet die Sitzungen des Hochschulrats.
- (3) Der Hochschulrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrates teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.
- (5) Vom Präsidium nehmen die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den Sitzungen des Hochschulrats teil. Sie können je nach Tagesordnung über die Aussprache zu einzelnen Themen von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Geschäftsführung führt die Einladung im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch. Die Geschäftsführung sammelt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden Anmeldungen zur Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrats. Die Geschäftsführung nimmt Vorschläge zur Anmeldung von Beratungspunkten vom Präsidium, vom Senat, von der Gleichstellungsbeauftragten und von der Studierendenvertretung entgegen und reicht diese Vorschläge der oder dem Vorsitzenden weiter. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Die finale Tagesordnung wird mit den Anlagen über die Geschäftsstelle des Hochschulrates verschickt.
- (7) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung

der Mitglieder des Hochschulrates möglich.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Zugelassen sind auch die Abgabe eines schriftlichen Votums zu einzelnen Punkten und die schriftliche Ausübung des Abstimmungsrechts. Die schriftliche Ausübung ist der oder dem Vorsitzenden zu erklären.

## **§ 7 Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Hochschulrates wird ein Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Mit der Protokollführung ist die Geschäftsführung betraut.
- (2) Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder des Hochschulrats in digitaler Form per E-Mail versandt werden. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb von zwei Wochen nach Zugang keine Einwendungen erhoben werden.
- (3) Nach Genehmigung des Protokolls erhält die Präsidentin bzw. der Präsident eine Ausfertigung des Protokolls. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums, die oder der Senatsvorsitzende, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreterin oder der Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten eine Beschlussausfertigung des Protokolls.

## **§ 8 Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalten der Sitzungen des Hochschulrates**

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 HSG sind die Sitzungen des Hochschulrates nichtöffentlich. Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Durch Beschluss kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten oder zu der gesamten Sitzung hergestellt werden.

## **§ 9 Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung**

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der

Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

### **§ 10 In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage des Beschlusses durch den Hochschulrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Europa-Universität Flensburg vom 30. März 2015 außer Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist auf der Webseite der Europa-Universität Flensburg an geeigneter Stelle hochschulöffentlich bekannt zu geben.